



**Magistratsbericht
für die Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am 18.11.2022**

**Übertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- konkrete Umsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat mit Beschluss vom 24.06.2022 mit der Umsetzung der Live-Übertragung für sechs Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (beginnend ab der Novembersitzung) beauftragt. Im Rahmen der Beschlussfassung hat der Magistrat ein entsprechendes Umsetzungskonzept ausgearbeitet, welches den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit E-Mail vom 07.11.2022 zugegangen ist.

Abrechnung der anteiligen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Sporthalle der Anne-Frank-Schule

Die Abrechnung des Werra-Meißner-Kreises für die anteiligen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2021 der Sporthalle der Anne-Frank-Schule zeigen Gesamtkosten in Höhe von 60.446,22 € auf, wovon die Stadt Wanfried vertragsgemäß 25 % zu tragen hat.

Da auch die Wanfrieder Sporthalle mit Nahwärme versorgt wird, ist auch in diesem Bereich (speziell Energieversorgung) mit einem erhöhten Haushaltsansatz im Jahr 2023 zu rechnen.



Erstellung einer Simulation der Abflusswege bei Starkregenereignissen - Auftragsvergabe

Durch den Magistratsbeschluss am 23.08.2022 wurden 4 Unternehmen angeschrieben, die ihm Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurden. Lediglich das Unternehmen Kommunal-Consult Becker AG hat ein Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 63.528,15 € inkl. USt abgegeben.

Daher hat der Magistrat beschlossen, das oben genannte Unternehmen mit der Erstellung einer Simulation der Abflusswege bei Starkregenereignissen zu beauftragen. Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor.

Vorstellung der Fließpfadkarten für das Gebiet der Stadt Wanfried

Aufgrund der Starkregenereignisse in Wanfried in den Jahren 2019 und 2021 sowie der Jahrhundertflut im Ahrtal im Jahr 2021 wurde eine Fließpfadkarte beim HLNUG in Auftrag gegeben. Aufgrund zahlreicher Anfragen an das HLNUG konnte die Fließpfadkarte für Wanfried erst im Sommer 2022 erstellt werden. Die Fließpfadkarten wurden kreisweit in Kooperation mit dem Werra-Meißner-Kreis erstellt.

Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 für die Stadt Wanfried

Der Magistrat der Stadt Wanfried hat dem Wirtschaftsplan für den Stadtwald Wanfried für das Jahr 2023 mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 11.277 € zugestimmt. Dieser wird entsprechend in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 eingearbeitet.

EKVO - Sachstandsbericht

Der Magistrat setzte sich mit dem aktuellen Sachstand und der weiteren Vorgehensweise im Rahmen der Abarbeitung der laufenden EKVO-Periode auseinander. Inhaltlich wurde sich insbesondere mit den bestehenden Fristen, dem Abarbeitungsstand, dem erarbeiteten Kosten- und Zeitplan sowie beispielhaften Sanierungen beschäftigt.

Die nunmehr anstehende Sanierung in geschlossener Bauweise für Teilgebiete der Stadt Wanfried ist der nächste Bearbeitungsschritt. Diesbezüglich liegt eine erste Kostenschätzung in Höhe von rund 800.000 € vor. Eine entsprechende Einteilung in sinnhafte und durch Investitionsmittel gedeckte Bauabschnitte wird vorgenommen. Die ingenieurtechnische Begleitung unterliegt den sich daraus ergebenden einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften. Der Magistrat führt die Vergabe aktuell entsprechend durch.



Errichtung einer Abgassauganlage im Feuerwehrgerätehaus Wanfried

Die Fa. Ecovent GmbH + Co. KG wurde mit der Lieferung und Errichtung einer Abgassauganlage für das Feuerwehrhaus Wanfried in Höhe von 28.971,47 € inkl. USt. beauftragt, da sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschaffung eines Auslegermulchgerätes für den Baubetriebshof der Stadt Wanfried

Die Firma Klaus Kollmann, Seegel 9, 36205 Sontra wurde mit der Lieferung eines Auslegermulchgerätes zu einer Auftragssumme in Höhe von 49.999,98 € inkl. USt. beauftragt, da diese das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Förderprogramm Landesprogramm Zukunft Innenstadt - Festsetzung der Mitarbeit in der "Lokalen Partnerschaft"

Das Beteiligungsgremium „Lokale Partnerschaft“ wurde auf folgende Zusammensetzung festgesetzt:

- Kultur- und Verkehrsverein, Olaf Prehm
- Ortslandwirt, Ulrich Feußner
- Bürgergruppe für den Erhalt Wanfrieder Häuser, Diana Wetzstein
- Förderverein Historischer Hafen, Hubertus Wetzstein
- Gewerbeverein Wanfried Handelt, Ramona Schäfer
- Förderverein Stadtkirche zu Wanfried, Rosemarie Kremmer
- CDU-Fraktion, Olaf Prehm
- SPD-Fraktion, Lisa Susebach
- FWG-Fraktion, Dr. Helmut Pippart
- Fraktion Die Linke, Antonia Krämer
- Bürgerin, Andrea Weber
- Bürgerin, Antje Brinkmann
- Bürger, Udo Scharf
- Bürgerin, Kerstin Stamer



Einrichtung einer zusätzlichen Krippengruppe im DGH Altenburschla

a) Eingabe des Stadtverordneten Graf bezüglich möglicher Eigenleistungen

Dem Magistrat der Stadt Wanfried ist ein Schreiben von Herrn Stadtverordneten Graf eingegangen. Herr Graf skizziert in seinen Schreiben, welche Positionen beim Umbau des DGHs Altenburschla zu einer vorübergehenden Krippengruppe aus seiner Sicht kostengünstiger gestaltet werden können.

Die von Herrn Graf angestrebten Kostenreduzierungen sollen im Kern dadurch bewirkt werden, dass die Aufsicht über den Bau durch ihn selbst und Herrn Dr. Pippart übernommen werden. Zusätzlich sollen 3 „Helfer“ des Bauhofs täglich 4 Stunden bis zum Bauende (alternativ Helfer aus den Parteien oder über öffentlichen Aufruf) beigestellt werden.

Die Stadt Wanfried steht grundsätzlich immer für innovative Projekte und hat auch in der Vergangenheit bereits Eigenleistungen mit dem Ziel einer kostengünstigen Realisierung von Vorhaben umgesetzt. Für solche Vorhaben bedarf es jedoch einer seriösen Basis.

Diese Basis wird aus folgenden Gründen als gefährdet gesehen:

- Die grundsätzliche und in der Art erhebliche Kritik an der Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen, die auf einer seriösen und von einem Architekten begleiteten Grundlage entstanden ist, entbehrt jeglicher Grundlage und kann keinesfalls so akzeptiert werden.
- Für die Errichtung einer Krippengruppe bestehen Anforderungen an den Brandschutz, den Arbeitsschutz, das allgemeine Baurecht, das besondere Baurecht der frühkindlichen Erziehung, den Unfallschutz sowie energetische Betrachtungen. Eine diesbezügliche Sicherstellung kann nur durch eine fachkundige Betreuung sichergestellt werden.
- Die Forderung der Bereitstellung von 3 Mitarbeitern des Bauhofs für 4 Stunden am Tag bis zum Bauende ist vollkommen unrealistisch. Die Bauhofmitarbeiter stehen aufgrund der umfangreichen Arbeiten nur sehr begrenzt für zusätzliche Projektarbeit zur Verfügung.
- Ein Aufruf nach öffentlichen Helfern oder die Ansprache an die Parteien steht im diametralen Widerspruch zu einer planbaren Abarbeitung des Vorhabens. Hoher Koordinationsaufwand, fehlendes Fachwissen, unverbindliche Inanspruchnahme und drohende Konflikte sind bei einer solchen kurzfristigen Vorgehensweise zu erwarten.
- Die zeitliche Umsetzung orientiert sich an der aktuellen Bedarfslage und dem damit verbundenen Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung. Eine Abweichung der Vorgehensweise kann den Zeitplan gefährden.



- Die Stadtverordnetenversammlung hat in der vergangenen Sitzung bereits inhaltlich über „Eigenleistungen“ beim Umbau des DGHs diskutiert. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte nicht.

Der Magistrat hat beschlossen, Herrn Graf für seinen Kosten- und Verlaufsplan zu danken. Das Projekt sollte jedoch in der ursprünglichen Planungsform umgesetzt werden. Die Vergabe der Architektenleistung soll kurzfristig vorbereitet werden.

b) Prüfung möglicher Dämmmaßnahmen

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung vom 23.09.22 eine Prüfung von Dämmmaßnahmen (Kellerdecke und Heizungsrisen) zugesagt.

Die Dämmung der Kriechkellerdecke des DGHs Altenburschla würde Kosten zwischen 15.000 € und 20.000 € netto, zzgl. Baunebenkosten und die Ausdämmung von Heizkörpern Kosten zwischen 15.000 € und 18.000 € netto, zzgl. Baunebenkosten, verursachen.

Das Ingenieur- und Planungsbüro Rehbein Partnerschaft mbB teilt mit, dass erst dann eine Pflicht zur Ertüchtigung nach den Mindestanforderungen des GEG besteht, wenn mehr als 10 % des betreffenden Bauteils saniert und / oder erneuert werden. Eine Aufrüstpflcht besteht für die oberste Decke zum nicht ausgebauten Dachraum von beheizten Gebäuden und für freiliegende Heizungsrohre.

Der Magistrat sieht von der Dämmung der Kriechkellerdecke und der Dämmung der Heizkörpernischen im DGH Altenburschla vorerst ab, da es sich zunächst nur um eine Interimslösung handelt.

c) Bürgerinformation im DGH Altenburschla

Die Eheleute Pack haben eine „Petition“ zur Aufhebung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Wanfried vom 23.09.22 zum Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Altenburschla zur Kinderkrippe eingereicht. Der Magistrat hat im Stadtteil Altenburschla mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Ortsvorsteher eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Umbau des DGHs Altenburschla zu einer vorübergehenden Krippengruppe“ durchgeführt.

Durch die Bürgerinformationsveranstaltung am 09.11.22 in Altenburschla konnten die Hintergründe, die zu der Entscheidung geführt haben und Missverständnisse über die Vorgehensweise der städtischen Gremien, das DGH Altenburschla übergangsweise als zusätzliche Krippengruppe zu nutzen, ausgeräumt werden.



d) Vergabe Ingenieur-Leistungen

Das Ingenieur- und Planungsbüro Rehbein, Großalmeroder Str. 20, 37247 Großalmerode, wurde mit den Architektenleistungen für die Interims-Krippengruppe in Höhe von 17.192,21 € inkl. USt. beauftragt.

Premiumwanderweg 12 - Mainzer Köpfe - Nachzertifizierung

Der Premiumwanderweg 12 – Mainzer Köpfe wurde von dem deutschen Wanderinstitut wiederholt mit dem deutschen Wandersiegel ausgezeichnet.

Bildung eines Stabes "Gefahrenabwehr" - aktuelle Informationen – Sachstandsbericht

Unter der derzeitigen gesamtpolitischen Lage ist es notwendig, einen Notfallplan für einen möglichen „Blackout“ zu erarbeiten.

Dazu wurde verwaltungsintern ein Stab „Gefahrenabwehr“ gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Bürgermeister Herr Gebhard

Verwaltungsleiter Herr Hoffmann

Fachbereichsleiter II Herr Hunstock

Sachbearbeiterin Liegenschaftsmanagement Frau Sachs

Fachbereichsleiter III Herr Henke

Fachbereichsleiter IV/1 Herr Mosebach

Wassermeister und Stadtbrandinspektor Herr Beckmann

Klärwerkleiter Herr Fischbach

In diesem Stab sollen Pläne für folgende Schwerpunkte erarbeitet werden:

- Sicherstellung der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung
- Errichtung von Meldestellen und Sammelpunkten
- Verwirklichung der rechtlichen Anforderungen, die sich aus übergeordneten Anordnungen ergeben.

Maßnahmen

In den bisherigen Sitzungen des Stabes Gefahrenabwehr wurden folgende Maßnahmen für den Eintrittsfall erarbeitet:

1. Einrichtung eines Lagezentrums in der Feuerwehr Wanfried mit Kommunikationszentrale und Treffpunkt des Stabs GA und der Freiwilligen Feuerwehr.



2. Einrichtung von Wärmeinseln und Meldestellen in den DGHs Aue, Altenburschla und Völkershausen und im Bürgerhaus Heldra mit Beschaffung der notwendigen Ausstattung und technischen Umrüstung für eine Notstromversorgung.
3. Anfrage für eine vertragliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des „Alten Schmirgelwerkes“ in Wanfried für eine Wärmeinsel.
4. Bestmögliche Sicherung einer dauerhaften Wasserversorgung durch Anschaffung von Notstromerzeugern und Umrüstung der technischen Anlagen.
5. Bestmögliche Sicherung einer dauerhaften Abwasserentsorgung durch Anschaffung von Notstromerzeugern und Umrüstung der technischen Anlagen.
6. Vorhalten von zusätzlichen Notstromerzeugern, die im Bedarfsfall für Einrichtungen im Gebiet der Stadt benötigt werden.

Damit der Stab Gefahrenabwehr handlungsfähig wird, hat der Magistrat folgende Maßnahmen beschlossen:

1. die Umsetzung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen auf den Bürgermeister zu übertragen.
2. die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Fall eines Blackouts weitestgehend sicherzustellen.
3. in den Stadtteilen die DGHs/BGH als Wärmeinseln und Meldestellen vorzusehen und alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.
4. Anfrage für eine vertragliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des „Alten Schmirgelwerkes“ in Wanfried für eine Wärmeinsel beim Eigentümer.
5. den Werra-Meißner-Kreis als Eigentümer der Schulgebäude anzufragen, die Schulgebäude als Wärmeinsel der Stadt Wanfried zur Verfügung zu stellen.
6. die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die Stadtverwaltung mit den notwendigen Beschaffungen zu beauftragen.
7. die im Einzelfall aufzubringenden Haushaltsmittel werden zu einer Gesamthöhe von zunächst 50.000 € pauschal über- und außerplanmäßig genehmigt. Der Bürgermeister hat über den entsprechenden Beschaffungsfortschritt zu berichten.



Windenergie in Wanfried - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung - weitere Vorgehensweise

Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.22 hat der Magistrat das Regierungspräsidium Kassel um Stellungnahme zur möglichen Windenergienutzung in Wanfried gebeten. Die entsprechende Antwort des Regierungspräsidiums Kassel ist dem Magistratsbericht als Anlage beigelegt.

Nachbesetzung FB-Leitung Bürgerbüro

Herr Alexander Henke hat das bestehende Beschäftigungsverhältnis fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt. Bezüglich der Nachbesetzung der FB-Leitung „Bürgerbüro“ wird per Organisationsverfügung Frau Stefanie Sachs zum nächstmöglichen Zeitpunkt als neue FB-Leiterin eingesetzt. Dies konnte einvernehmlich mit Frau Sachs vereinbart werden. Frau Sachs beendete im Sommer erfolgreich ihre Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin. Die durch den Wechsel von Frau Sachs nachzubesetzende Stelle der Leitungsfunktion im Bereich Kassenwesen und Liegenschaftsmanagement wird aktuell öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation und den vergleichsweise hohen Anforderungen in einer kleinen Organisation ist ein öffentliches Nachbesetzungsverfahren sehr kompliziert.

Personalangelegenheiten - Kündigung von Herrn B. Beckmann

Herr Benedikt Beckmann hat sein Beschäftigungsverhältnis fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt. Die Kurzfristigkeit der Kündigung und die von Herrn Beckmann ausgeübte doppelte Leitungsfunktion (Wasserversorgung und Vorarbeiter Bauhof) hat ein sofortiges Handeln notwendig gemacht. Die Leitungsfunktion im Bereich Wasserversorgung wurde daher umgehend ausgeschrieben. Bei der Besetzung der Vorarbeiterstelle wird zunächst eine interne Nachfolge angestrebt. Eine abschließende Entscheidung steht diesbezüglich noch aus.

Versetzen des Ortsschildes an der B250

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.22 hat Stadtverordneter Graf (FWG) die Anfrage an den Magistrat gestellt, das Versetzen des Ortsschildes an der B250 prüfen zu lassen. Herrn Engel von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wurde zu dieser Thematik um Stellungnahme gebeten.



Dieser teilte mit, dass die Ortschilder ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen sind, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Außerdem liegt eine Bebauung vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Da diese Voraussetzungen bei dem Ortsschild an der B 250 vorliegen, ist keine Versetzung möglich.

Verkehrsspiegel am Fahrradweg zwischen Wanfried und Völkershausen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.22 hat Stadtverordneter Eisenberg (CDU) die Anfrage an den Magistrat gestellt, die Anbringung eines Verkehrsspiegels am Fahrradweg zwischen Wanfried und Völkershausen prüfen zu lassen.

Der Sachverhalt wurde von der Stadtverwaltung geprüft. Verkehrsspiegel zeigen aufgrund der Wölbung ein kleines und gleichzeitig verzerrtes Bild, sind witterungsanfällig und könnten bei ungünstigen Sonneneinstrahlungen Verkehrsteilnehmer blenden. Verkehrsteilnehmern fällt es unter Umständen schwer, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, was schlussendlich zu einem Unfall führen kann und sich manche Fahrzeugführer durch einen kurzen Blick in den Spiegel fälschlicherweise in Sicherheit wiegen und dadurch die Sorgfaltspflichten vernachlässigt werden könnten. Es ist sinnvoller, dass die Radfahrer in diesem Bereich weiterhin ihre Geschwindigkeit an die nicht überschaubare Wegführung anpassen müssen. Aufgrund dessen hat der Magistrat beschlossen, keinen Verkehrsspiegel am Fahrradweg zwischen Wanfried und Völkershausen in der Nähe des Objektes Völkershäuser Straße 1 (Villa Kalden) im Bereich der 90-Grad-Kurve anzubringen.

Zustand der Straße Lindenweg

Es wird auf die Anfrage von Stadtverordneten Eisenberg (CDU) am 23.09.22 in der Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

Die Firma Heinisch - Kabel- & Tiefbau GmbH hat für die Instandsetzung des Gehwegbereiches ein Angebot in Höhe von 10.733,80 € zzgl. Mehrwertsteuer und für die Instandsetzung des Fahrbahnbereiches ein Angebot in Höhe von 27.943,10 € zzgl. Mehrwertsteuer abgegeben. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung (Lindenweg ist als Sackgasse ausgeschildert und nicht als Radweg gekennzeichnet) und nicht vorhandener Haushaltsmittel wird aktuell von einer Sanierung der Fahrbahndecke abgesehen. Im Bereich des Gehweges soll die Sanierung erfolgen.

Fließpfadkarte für Wanfried

02.08.2022



Fachzentrum Klimawandel und Anpassung

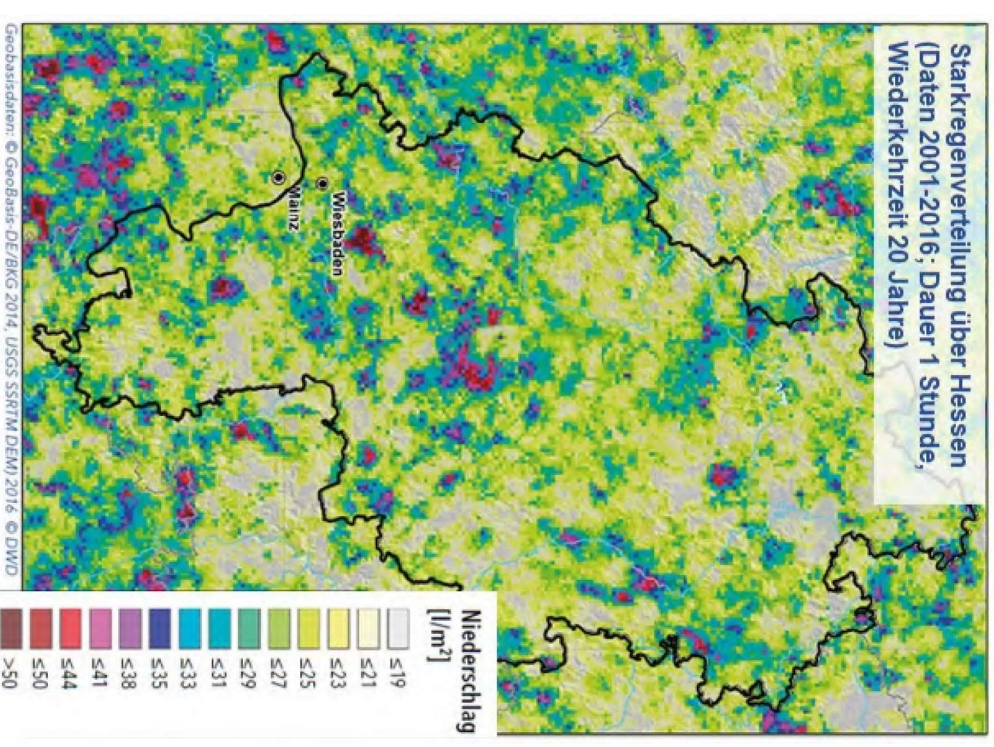
- Bereitstellung regionaler Klimainformationen für Hessen und seine Kommunen,
- Informationsveranstaltungen zum Klimawandel und seine Folgen sowie möglichen Anpassungsmaßnahmen in Hessen,
- Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Anpassungsmaßnahmen, besonders für hessische Kommunen,
- Erarbeitung entsprechender Bildungsangebote zum Klimawandel

Spezifische Hinweise für Kommunen:

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/staedte-und-kommunen>

Starkregen in Hessen

- **Radardaten zeigen: Starkregen kann überall auftreten!**
- Extreme Regenmengen in kurzer Zeit möglich (>50 l/m² pro Stunde)
- Auftreten überwiegend Mai bis September
- Problem: nur generelle Vorhersage möglich



Wird es in Zukunft mehr Starkregen geben?

- Wärmere Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen als kühlere Luft (im Mittel 7 % pro 1 °C Temperaturerhöhung)
- **Mit zunehmendem Klimawandel steigt die Starkregengefahr**

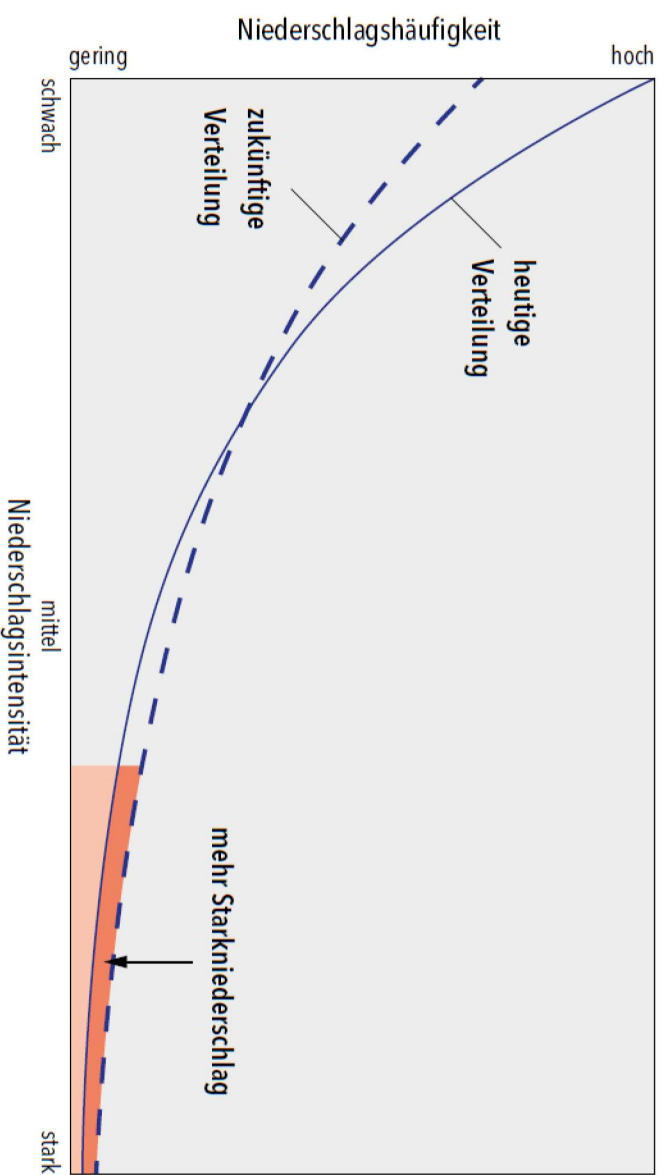
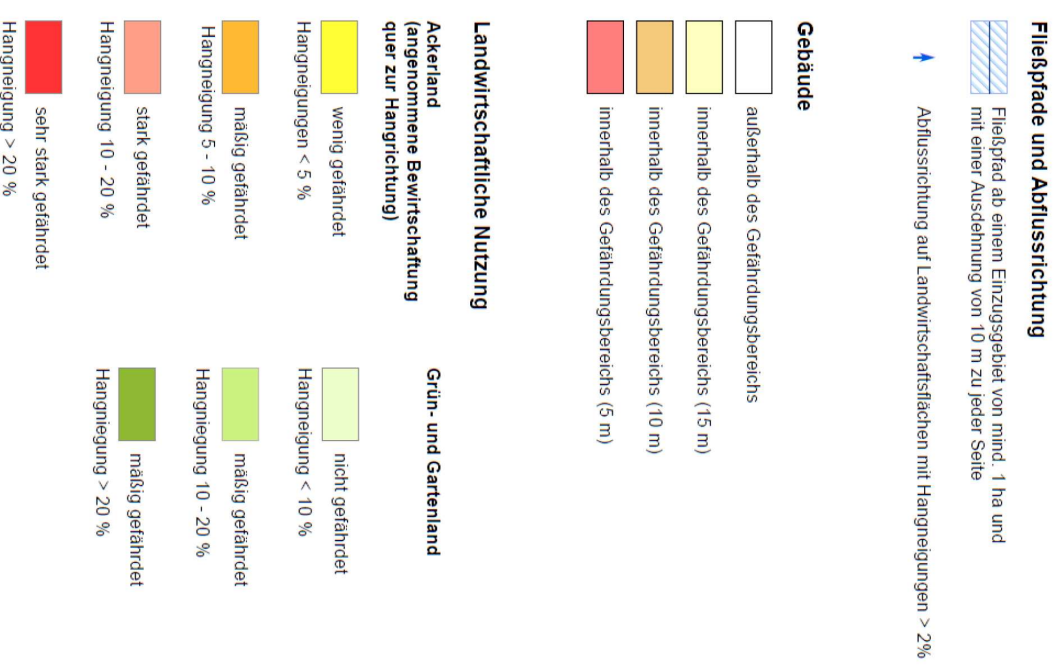


Abbildung nach IPCC (2013)

Fließpfadkarte – was ist das?

- Zeigen eine erste Übersicht der örtlichen Fließfade bei einem Starkregenereignis
- Geeignet für kleinere Orte und Ortsteile
- Enthalten Informationen zu Topographie, Landnutzung, Gebäuden und Fließwegen (ohne Durchlässe und Kanalisation)
- Für die Erstellung der Fließpfadkarten werden folgende Datengrundlagen verwendet:
 - Digitales Geländemodell (5 m² und 1 m²)
 - Gebäudegrundrisse (ATKIS Daten)
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen (ALKIS Daten)



siehe Dokument „Erklärung der FPK für Kommune“

Grenzen der Fließpfadkarte (1)

- Bei den erstellten Fließpfadkarten handelt es sich um eine modellhafte Darstellung. Es ist zu beachten, dass ein Modell niemals 1:1 der Realität entspricht.
- Es handelt sich bei der Karte um eine rein topographische Geländeanalyse. Dadurch können keine realen Überflutungstiefen ermittelt werden.
- Fließpfadkarten stellen keine Strömungen dar. Eine Sturzflutwelle kann auch über eine Erhöhung fließen.
- Starkregenereignisse sind lokal eng begrenzte Ereignisse. So treten die höchsten Intensitäten meist in Bereichen auf, die nicht größer als 1 km² sind. Auf den dargestellten Abflusspfaden wird es im Ereignisfall daher niemals überall gleichzeitig zu stark ausgeprägten Abflüssen kommen.

Grenzen der Fließpfadkarte (2)

- Die Auflösung des Digitalen Geländemodells von 1 m² ist schon sehr fein. Trotzdem können nicht alle kleinteiligen Geländestrukturen in der Karte dargestellt werden. Durchlässe, Mauern und Gräben führen dazu, dass Fließpfade womöglich abgeleitet werden und die Darstellung nicht mehr der Realität entspricht.
- Die Aktualität der Datengrundlage wird derzeit mit November 2021 angegeben. Trotzdem sind nicht alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Strukturen enthalten! Sollte sich zudem in der Zwischenzeit noch etwas verändert haben, wird dies in der Karte nicht berücksichtigt. Daher sollten alle gefährdeten Flächen und Gebäude überprüft werden, ob hier die Einschätzung aufgrund der topografischen Analyse wirklich so übertragbar ist.

Nutzen der Fließpfadkarte

- Fließpfadkarten können vulnerable Orte in einer Kommune aufzeigen, auch wenn dort bisher noch kein Starkregenereignis aufgetreten ist.
- Im Außenbereich stellt die FPK das Einzugsgebiet dar, aus dem potenziell Wasser und Schlamm in die Kommune eingetragen werden können. Hier kann oftmals bereits mit kleinen Maßnahmen erfolgreich Schadensvorbeugung betrieben werden.
- Die FPK sensibilisiert in der Kommune betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Anlieger und Interessengruppen. Gemeinsam lassen sich Lösungen entwickeln, die Gefahren zu reduzieren.
- Jeder Millimeter kann nützen! Selbst kleinere Maßnahmen können evtl. den Abfluss so lange verzögern, dass eine Schwelle oder Bordsteinkante gerade nicht überschwemmt wird.

Annahmen für die Darstellung in der Fließpfadkarte

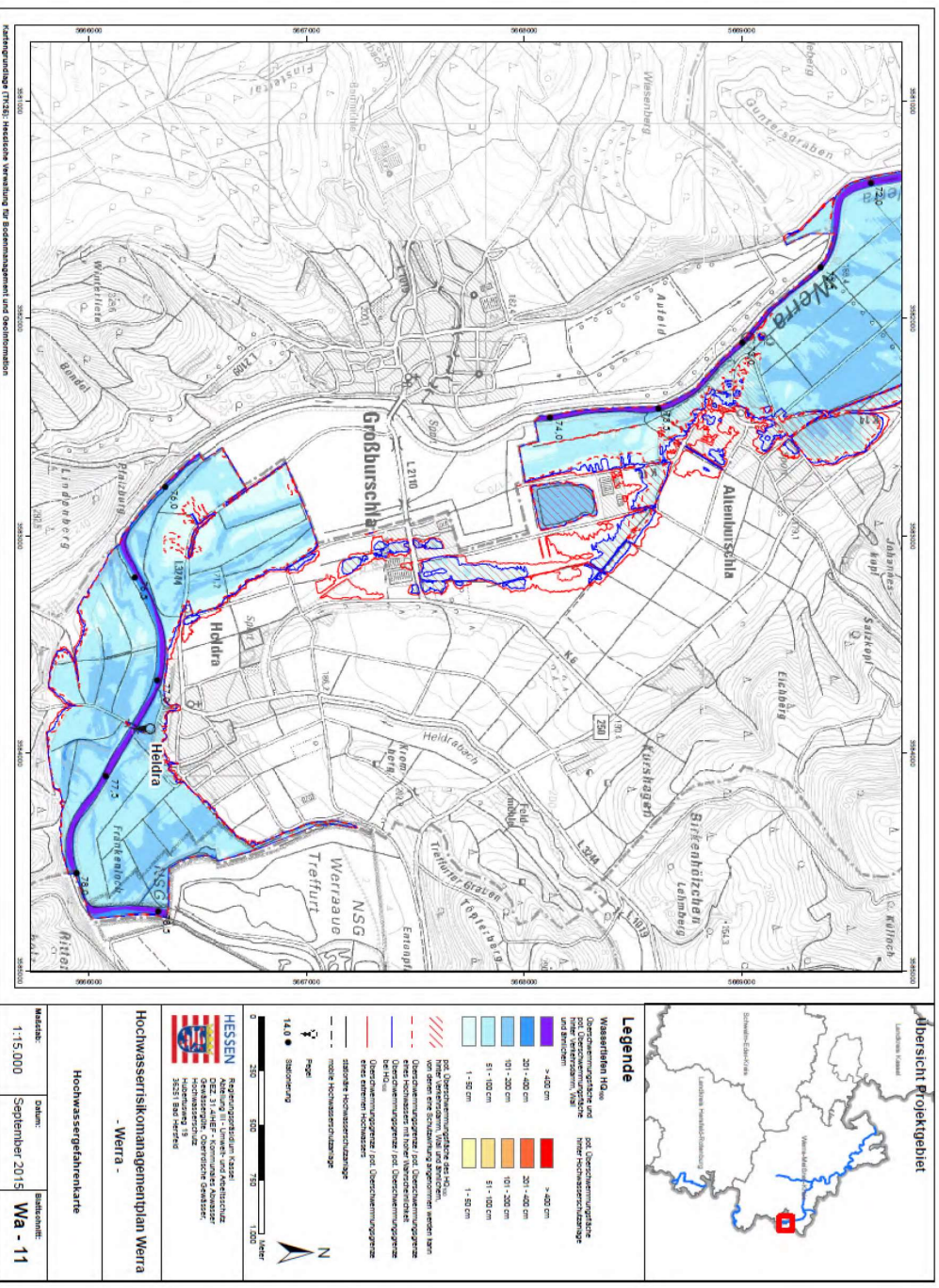
Landwirtschaft

- Grünland ist im Allgemeinen weniger gefährdet als Ackerland, da der Boden eine deutlich höhere Bedeckung hat und somit Wasser und Boden besser zurückgehalten werden.
- Die Bearbeitung des Bodens und auch bestimmte Feldfrüchte können einen Einfluss auf das Abflussverhalten haben. Da hierzu keine landesweiten Daten vorliegen, wird dies in den Karten nicht berücksichtigt.
- Waldgebiete werden nicht dargestellt, da angenommen wird, dass der Wasserrückhalt und die Infiltrationsrate hoch sind. Dies sollte bei der Auswertung der Fließpfadkarte berücksichtigt werden.

Hochwasserkarten Werra: Großburschla

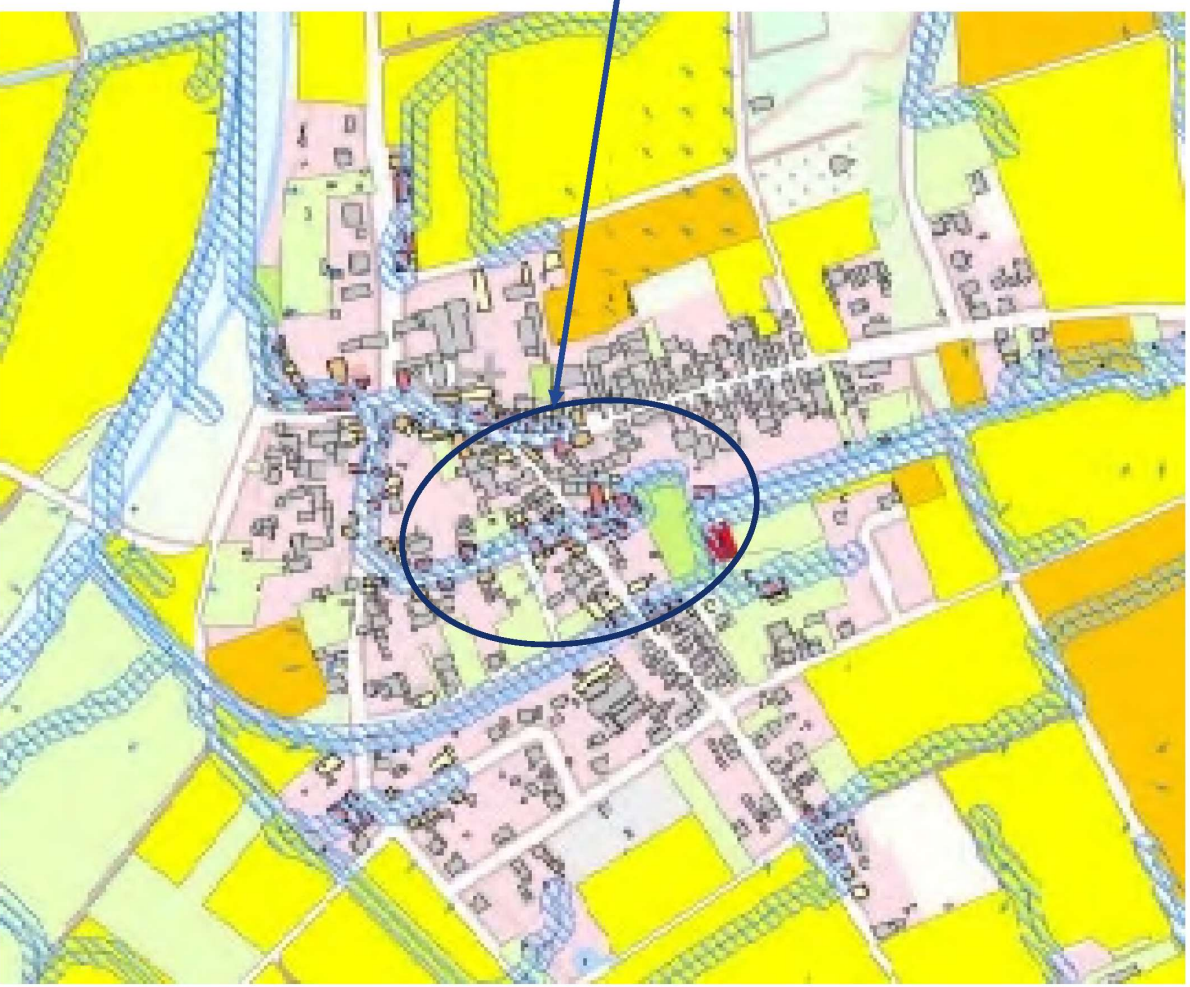
Die Fließpfadkarten sind **KEINE Hochwasserkarten**.
Es gibt aber Hochwasser-
gefahrenkarten und
Hochwassergefahrenkarten
für die Werra.

Bsp.: HW-Gefahrenkarte Werra, Wa-11
<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement/werra-ulster-frieda/hw-gefahrenkarten>



Ausschnitt Fließpfadkarte Heldra

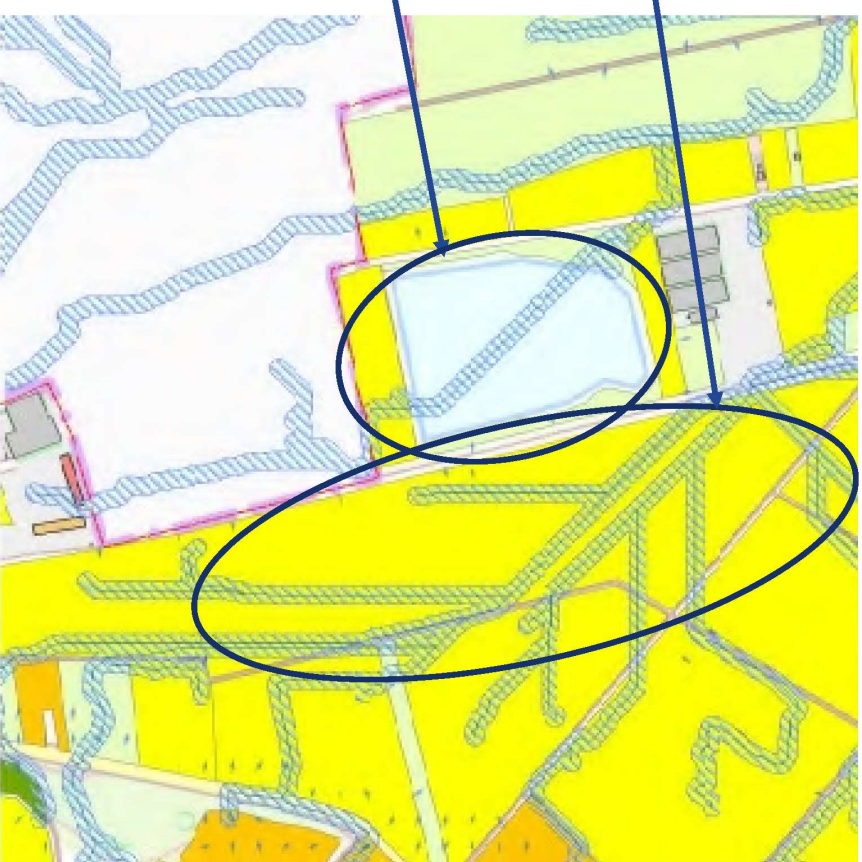
Heldrabach: kann ggf. viel Wasser aus
landwirtschaftlicher Fläche führen!
Durchfluss unter Hintergasse prüfen.
Ist Mühlgraben noch aktiver Fließweg?



Ausschnitt Fließpfadkarte Heldra

Ganz gerade Fließpfade in der Aue
oder sonstigem sehr flachem Gelände
sind NICHT aussagekräftig.

Fließpfad durch Teich ist fehlerhaft.



Ausschnitt Fließpfadkarte Völkershäuser

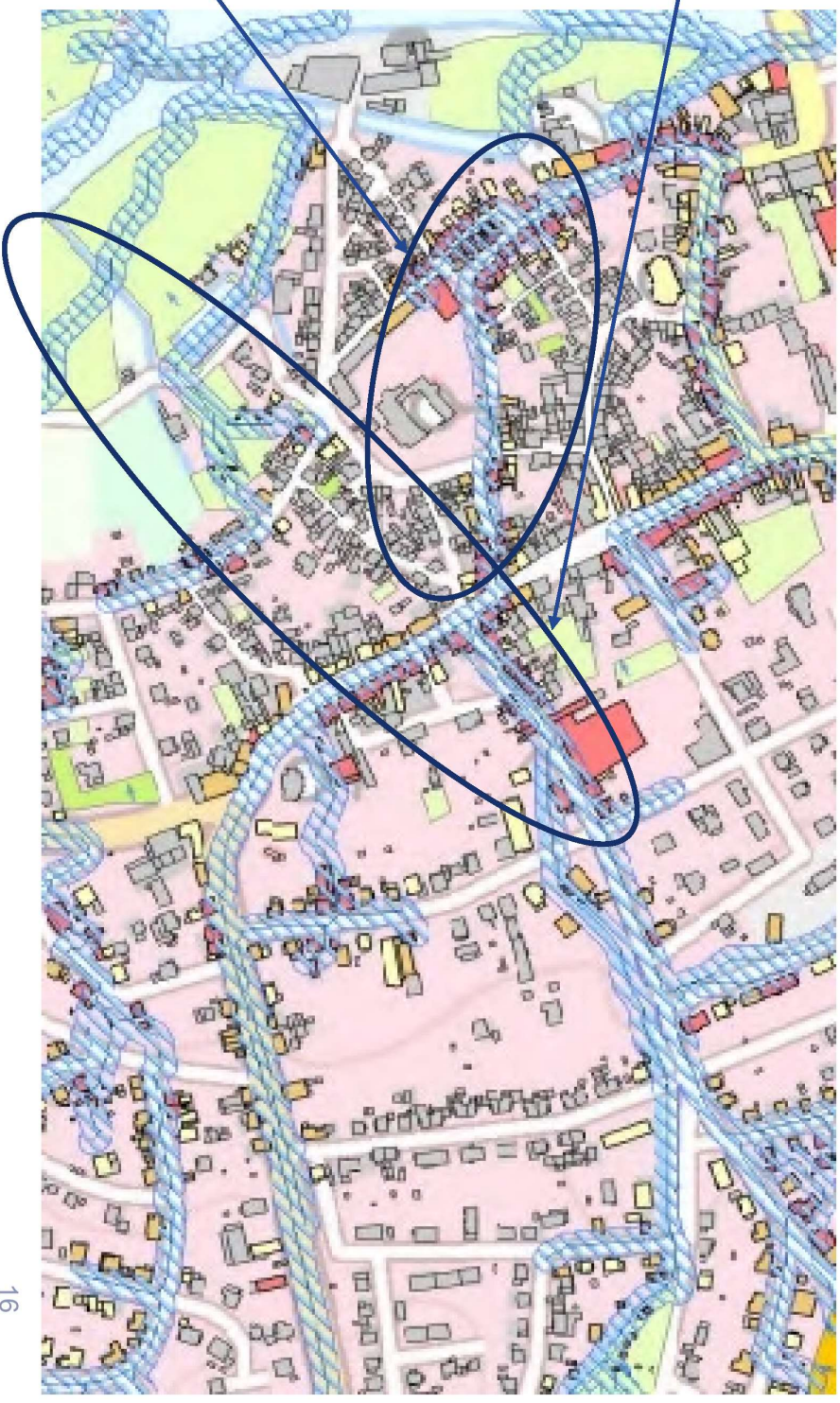
Steile landwirtschaftliche
Flächen (Acker oder
Weide): Evtl. kann
Schlamm direkt von hinten
in die Häuser fließen!



Ausschnitt Fließpfadkarte Wanfried

Ist der Gatterbach verrohrt (zw. Vor dem Gatter und Schloßgarten)? Hat sehr großes Einzugsgebiet mit viel steiler LW-Fläche -> viel Erosion möglich!

Fließpfad über Schloßstraße möglich!

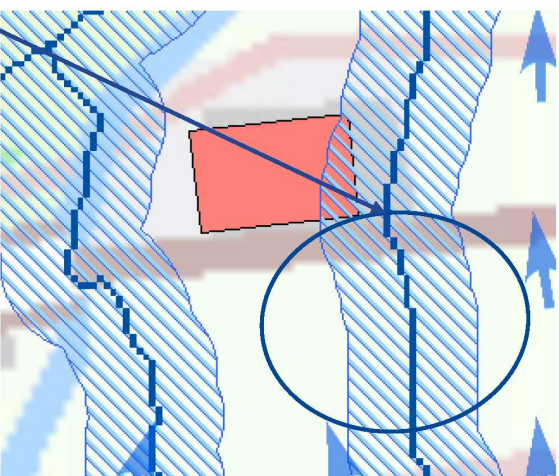
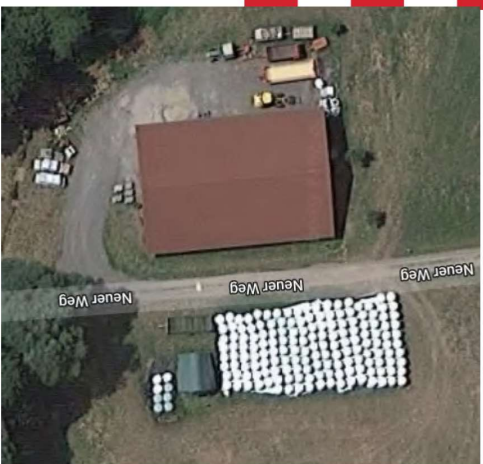


Ausschnitt Fließpfadkarte Aue

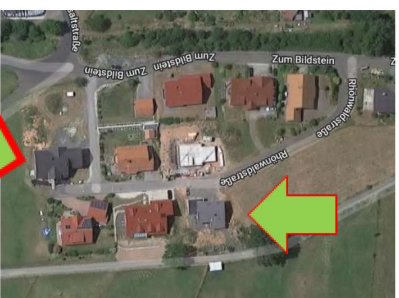
Fließpfade über
Waldstraße und
Höhenweg / Kirchrain /
Kirchweg können auch
geradeaus weiterlaufen!



Ausschnitte versch. Fließpfadkarten



Temporäre Strukturen: Silage-Lager, Foliengewächshäuser, etc. können zu Rückstau und Änderung von Fließpfaden führen!



Neubaugebiete prüfen: sind alle Häuser in der Karte enthalten?

Mitunter fehlen Einzelgebäude (z.B. Scheunen) oder ganze Aussiedlerhöfe in den Karten.

Nächste Schritte

- Hotspots bewerten
- Überlegen, ob eine noch detailliertere Analyse notwendig ist (Starkregen-Gefahrenkarte)
- Schnell umsetzbare Maßnahmen angehen
- Notfallplan entwickeln (für den Fall eines extremen Starkregens)
- Kommunikation innerhalb der Verwaltung, mit den Bürgerinnen/Bürgern und ggf. weiteren Akteuren (z.B. Landwirte) angehen

Schadensvermeidung: Außerhalb der Ortschaft

- Wasser bereits vor der Ortslagen zurückhalten und versickern
- Gewässerschutz: abflussverzögernde Gestaltung des Gewässers
- Bodenschutz: Erhalt funktionsfähiger Böden als wichtiger Baustein zur Anpassung an Starkregen und für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung
- Feldbewirtschaftung: quer zum Hang, Einsatz von Untersaaten und Anbau von Zwischenfrüchten, Erosionsschutzstreifen

Förderung einer besonders nachhaltigen Landwirtschaft
in Hessen: „HALM“

<https://umwelt.hessen.de/Landwirtschaft/Foerderungen/Agrarumweltprogramm>

Positionspapier "Klimawandel - Betroffenheit und

Handlungsempfehlungen des Bodenschutzes" https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Positionspapier_Boden_und_Klimawandel_090610_aa8_bf5.pdf



HMUKLV: Planung mit Tiefgang
– Vorsorgender Bodenschutz
https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-09/vorsorgender_bodenschutz_wissen_fuer_die_praxis.pdf

Erosionsschutzstreifen



Erosionsschutzstreifen als Sedimentfalle und zur Verminderung der Abflussgeschwindigkeit (© Altenstadt)

Broschüren
„Bodenerosion in
Hessen“ und „Anlage von
Erosionsschutzstreifen“
finden Sie unter:
[https://llh.hessen.de/pflan
ze/boden-und-
duengung/boden-und-
humus/erosionsschutz/bo
denschutz-im-blick-
behalten/](https://llh.hessen.de/pflan
ze/boden-und-
duengung/boden-und-
humus/erosionsschutz/bo
denschutz-im-blick-
behalten/)

Anpassung der Wegneigung



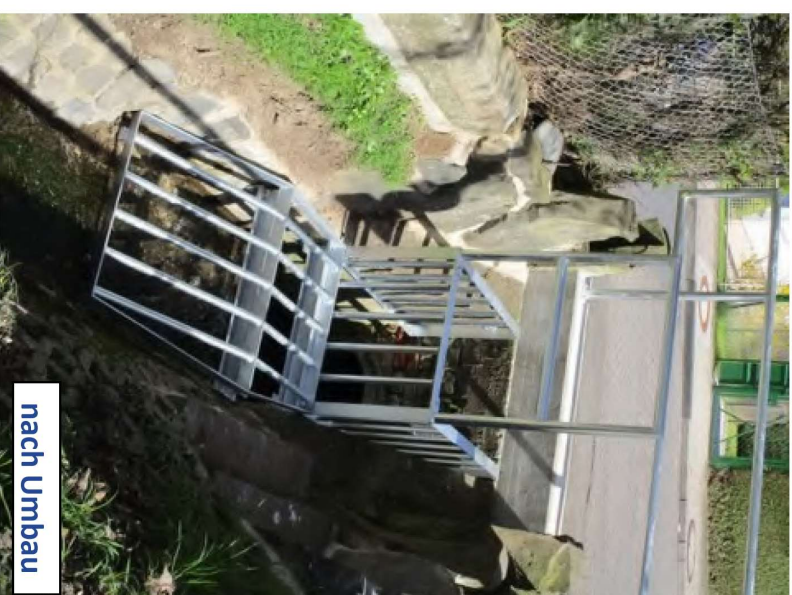
© Altenstadt

Veränderung der Wegneigung oder Querstrukturen in Wegen integrieren, um Regen auf nebenliegende Flächen zu leiten

Anpassung Einlaufbauwerke



Umgestaltung Einlaufrechen zur Verringerung von Verklausungen
(© Stadt Kassel)

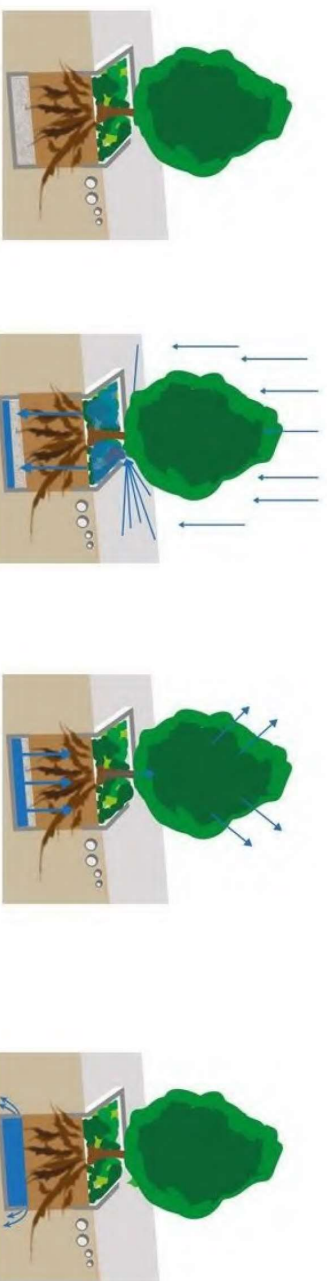


Versickerung ermöglichen

- Mulden-/Rigolensysteme anlegen
- Wasserspeicher und Bewässerung aufbauen



Alternative Bewässerung © Kopperschmidt



© C. Zarda

Mittels Baumrigolen können Bäume mit Regenwasser bewässert werden und die Kanalisation wird entlastet.

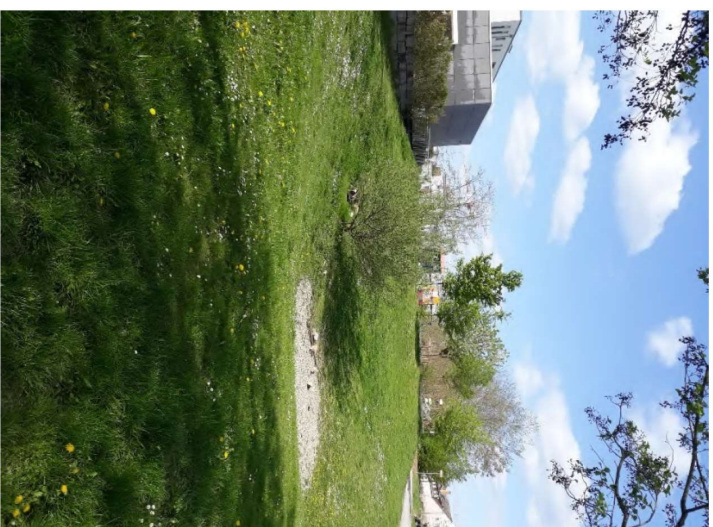
Auch die Wahl der Baumart sollte angepasst sein. Es gibt bereits Listen mit Klimawandel angepassten Baumarten!

Versickerung ermöglichen

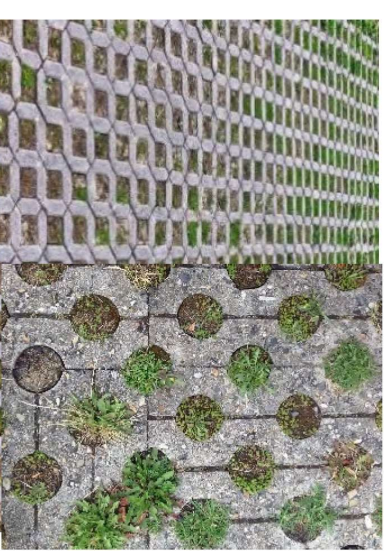
- Mulden-/Rigolensysteme anlegen
- Versickerungspotential steigern



Versickerungsmulde bei Starkregen in Solingen
© Kopperschmidt



Versickerungsmulde in Wiesbaden
© HLNUG



© W. Eckert

© L. Fritsche

Wasserdurchlässige Bodenbeläge, oder ausreichende Fugenabstände können dazu beitragen, den oberflächigen Abfluss von Regen zu verzögern oder ihn direkt zu versickern.



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie



Grünflächen erhalten und erweitern



Grünflächen in neuem Quartier
© HLNUG



Fassadenbegrünung in Frankfurt
© Dannert, Umweltamt Frankfurt

Rückhaltevermögen von Dachbegrünungen je
nach Ausführung von 40-90%

Dachbegrünung mit Seggenried
© Possmann



Planerisch-rechtliche Maßnahmen

Kommunen können bereits in der Bauleitplanung die Anpassung an den Klimawandel durch Festsetzungen stärken, oder durch Satzungen festlegen.

Mögliche Themen:

- Versickerung, Wasserspeicherung
- Begrünung von Dach und Fassade (Gründachsatzung)
- Parkplatzgestaltung.

Bsp.: Entwurf der Gestaltungssatzung Freiraum und Klima – Freiraumsatzung (Frankfurt).

Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten, Dachgrün selbst auf Garagen und Carports

https://www.stv.frankfurt.de/parlissobj/M_147_2021_AN_Gestaltungsraumsatzung.g.pdf

Bsp. Bebauungsplan „Bahnstadt West“ (Heidelberg).

Dachbegrünung sehr detailliert festgesetzt inklusive Mindestanforderungen an Substrateigenschaften und Pflanzen

https://www.heidelberg.de/hd/Lde/HD/Leben/Bebauungsplan+Bahnstadt+-+West_+Fruehzeitige.html

Bsp. Bebauungsplan „Künsterviertel“ (Wiesbaden)

Satzungen zur Gestaltung von baulichen Anlagen oder zur Errichtung von Zisternen

https://www.o-sp.de/wiesbaden/plan/plan_details.php?pid=41351&S=774&L1=15&art=199715

LANUV-Arbeitsblatt 52: Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung:

Planung, Bau und Betrieb von belebten, oberirdischen Anlagen

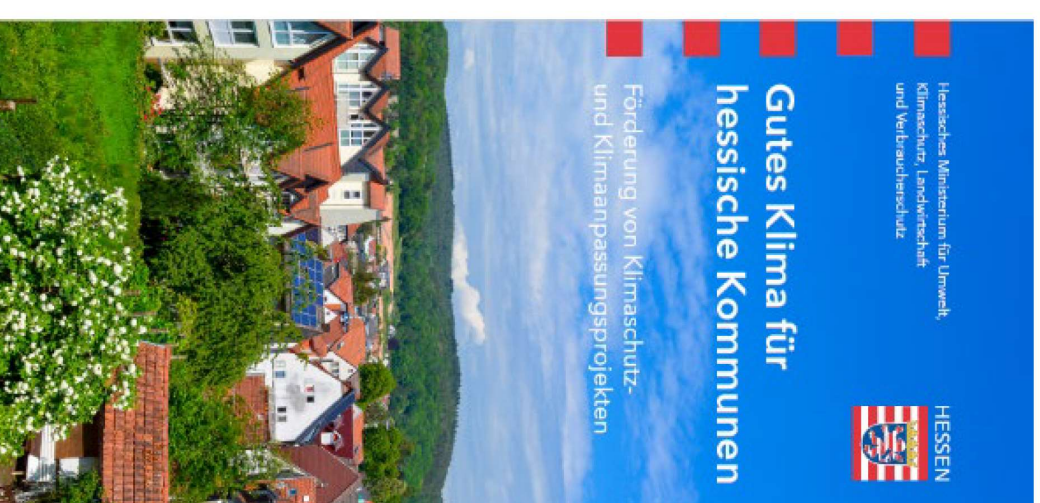
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/40052.pdf

Fördermöglichkeiten

- Starkregen-Gefahrenkarten und andere Analysen (z.B. Hitzekarten)
- Investive Maßnahmen zu Starkregen
- Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude
- Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen
- Förderquoten von 90 % für Mitgliedskommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ und 70% für andere Kommunen

Weitere Informationen inkl. Ansprechpartner zur Förderberatung:

<https://umwelt.hessen.de/Klimaschutz/Klima-Richtlinie>



Dr. Heike Hübener

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Fachzentrum Klimawandel und Anpassung

Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
Tel.: +49(0)611 6939-200

Heike.Huebener@hlnug.hessen.de



Folgt dem HLNUG auf Twitter:
https://twitter.com/hlnug_hessen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gebhard,

zu Ihrer Anfrage hinsichtlich zukünftiger und vor allem kurzfristiger Möglichkeiten einer Windenergienutzung im Gemeindegebiet kann ich Ihnen folgende Einschätzung geben:

Im Verlauf der Erarbeitung der regionalplanerischen Windkonzeption und der Ermittlung der Windvorranggebiete für den Teilregionalplan (TRP) Energie Nordhessen hatten sich durchaus einige sog. Suchräume für eine Windenergienutzung auf den Höhenzügen oberhalb des Werratales in Grenzlage zu Thüringen ergeben. Bei vertiefter Betrachtung und Untersuchung schieden diese Potenzialflächen jedoch allesamt aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen für eine Aufnahme in den TRP aus. Insbesondere auch die Lage im FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“, für das ein FFH-Verträglichkeits-Gutachten erstellt wurde, war bei zwei Bereichen ein weiteres zentrales Ausschluss-Argument.


Es ist nicht zu erwarten, dass sich an dieser Sachlage zwischenzeitlich etwas Wesentliches geändert hätte. Im Gegenteil wird die Ausweisung auch der hessischen Seite des Grenzbereiches als Nationales Naturmonument Grünes Band nicht zu einer Erhöhung der Chancen für eine Windenergienutzung beitragen, da eine solche Nutzung dort über die ausgewiesenen Windvorranggebiete hinaus nicht zulässig sein soll.

Zumindest für den überschaubaren Zeitraum von etwa 5 Jahren bis 2027 geht die Regionalplanung daher nicht davon aus, dass eine Windenergienutzung im Raum Wanfried möglich werden könnte.

Hinsichtlich der aktuellen Position der hessischen Landesregierung zu den neuen bundespolitischen Vorgaben und Regelungen übersende ich Ihnen ergänzend auch die Antwort des Wirtschaftsministers auf eine Landtagsanfrage.

Für weitere Fragen Ihrerseits stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kleine Anfrage**Gerald Kummer (SPD) und Stephan Grüger (SPD) vom 12.07.2022****Windkraft****Drucksache 20/8832****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Deutschen Bundestag sind kürzlich weitreichende Gesetze beschlossen worden, die unter anderem zum Ziel haben, den Ausbau Windenergie an Land zu beschleunigen. Dazu sollen Windkraftwerke im Planungsrecht bevorzugt werden und der Ausbau erneuerbarer Energien soll im überragenden, also andere öffentliche Interessen unterordnenden, öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im Bundesland Hessen gibt es zurzeit als Teil der Regionalen Raumordnungspläne genehmigte, aber beklagte Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE), die mit Ausschlusswirkung die möglichen Windkraftstandorte festschreiben und damit auch auf die gesamten Raumordnungspläne ausstrahlen, da sie die weitaus größten Teile der Regionen vom Windkraftausbau ausschließen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) tritt am 01.02.2023 in Kraft. In Art. 1 enthält es das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). In Art. 2 werden verschiedene Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt oder geändert. Das Gesetz ist Bestandteil des sogenannten „Osterpakets“ der Bundesregierung, an das sich die Erwartung knüpft, dass der Windenergieausbau insgesamt beschleunigt wird.

Mit den in den drei hessischen Planungsregionen (Nord-, Mittel- und Südhessen) regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (Windenergie-Vorranggebiete) sind in Hessen 1,9 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie gesichert. Damit erreicht Hessen bereits heute das im WindBG verankerte, bis Ende 2027 zu erreichende Flächenziel. Entsprechend verfügt Hessen über eine gute Ausgangslage für einen geordneten Ausbau der Windenergie und das bis Ende 2032 zu erreichende Flächenziel von 2,2 %. Der Bestand an Windenergieanlagen summiert sich in Hessen zum Ende des 2. Quartals 2022 auf 1.162 Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.325,2 MW.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Rechtswirkungen ergeben sich aus den neuen bundesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den rechtlichen Fortbestand der Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE)?

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 01.02.2023 sind auf Ebene der Regionalplanung zunächst mehrere Umsetzungsschritte erforderlich, damit die Rechtsfolgen des Gesetzes im Hinblick auf die Teilregionalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sowie den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 eintreten.

Nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, bei einem Raumordnungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben. Damit wird vermieden, dass die in den Teilregionalplänen Energie Nord- und Mittelhessen sowie die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Windenergie-Vorranggebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur teilweise auf den Flächenbeitragswert des Landes Hessen angerechnet werden könnten.

Nach § 5 Abs. 2 WindBG stellt ein Planungsträger bis zum 31.12.2027 fest, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 245e Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) entfällt mit dieser Feststellung die Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete. § 249 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass sich die Zulässigkeit einer Windenergieanlage außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet. Innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist die Errichtung einer Windenergieanlage danach also baurechtlich privilegiert, außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist sie nicht privilegiert, Ausnahmen gelten für das Repowering. Mit der Feststellung ist das Repowering bestehender Windenergieanlagen bis zum 31.12.2030 auch außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, ausgenommen in Natura 2000- und Naturschutzgebieten (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Neue Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne entfalten im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen keine Ausschlusswirkung mehr (§ 249 Abs. 1 BauGB).

Frage 2. Besteht die Notwendigkeit einer Überarbeitung der für die TPEE zu Grunde liegenden Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan?

Frage 3. Bis wann will die Landesregierung die durch die Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig gewordene Neufassung des Landesentwicklungsplanes vorlegen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Da das bis Ende des Jahres 2027 zu erreichende Flächenziel von 1,8% bereits jetzt erreicht ist, ergibt sich jedenfalls keine kurzfristige Notwendigkeit einer Überarbeitung.

Ob und ggf. bis wann die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) an die neue Gesetzeslage anzupassen sind, wird derzeit geprüft. Die Prüfung ist abzuwarten.

Frage 4. Reichen die durch die drei Teilpläne gesicherten Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung aus, um den vom Bund geforderten Flächenanteil des Landes Hessen zum Ausbau der Windkraft zu erfüllen? Wenn nein, welche Schritte sind auf Ebene des Landes vorgesehen, diese Vorgaben zu erfüllen?

Das WindBG verpflichtet das Land Hessen, bis zum 31.12.2027 Windenergiegebiete in einem Umfang von 1,8 % und bis zum 31.12.2032 in einem Umfang von 2,2 % der Landesfläche auszuweisen (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1).

Die Teilregionalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sowie der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 legen Windenergie-Vorranggebiete in einem Umfang von rund 1,9 % der Landesfläche fest. Das erste Flächenziel ist damit erreicht, sobald die Beschlüsse nach § 5 Abs. 4 WindBG gefasst worden sind (vgl. Antwort zu Frage 1).

Was zur Erreichung des zweiten Flächenziels erforderlich ist, wird derzeit geprüft. Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 5. Verliert das dem TPEE Südhessen zu Grunde liegende schlüssige Plankonzept, das Standortkriterien festgelegt hatte, vor dem Hintergrund der Neuregelungen im Nachhinein heute seine Schlüssigkeit? Wenn nein, warum nicht?

Das dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu Grunde liegende schlüssige Plankonzept verliert nicht seine Schlüssigkeit. Mit der Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine

Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird, entfällt die Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete, allerdings ohne dass neue Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete privilegiert wären, mit der in Antwort zu Frage 1 beschriebenen Ausnahme beim Repowering (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Nach § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden.

Frage 6. Inwieweit entfaltet die bisherige Ausschlusswirkung noch ihre Wirksamkeit in Gebieten, die in den TPEE deshalb keine Berücksichtigung als potentielle Windkraftstandorte gefunden haben, weil Negativkriterien (beispielsweise avifaunistischer Art oder in Bezug auf den Siedlungsabstand oder Landschaftsschutzgebiete) dies verhinderten, die aber nach den neuen bundesrechtlichen Regelungen keine oder eine geänderte Bedeutung haben?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die in den Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete verlieren ihre Ausschlusswirkung, sobald durch den Planungsträger festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine Ausweisung neuer Windenergie-Vorranggebiete erreicht wird. Mit dieser Feststellung ist die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete baurechtlich privilegiert, außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist sie nicht privilegiert.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Änderungen der Rechtslage nach der Beschlussfassung haben keinen Einfluss auf die Abwägung.

Frage 7. Welches sind die Gründe dafür, dass es zur Zeit keine Zielabweichungsverfahren für die Fälle geben kann, in denen beispielsweise Kommunen, die bisher als Windkraftstandort nicht in Frage kamen, doch in ihrer Gemarkung Windkraftanlagen errichten möchten (also mehr Windkraft statt weniger)?

Frage 8. Welche Situation ergibt sich bezüglich der Antwort auf Frage 4 aufgrund der bundesgesetzlichen Neuregelungen?

Frage 9. Lässt sich eine Zielabweichung beispielsweise dadurch erreichen, dass durch tatsächliche Windmessungen belegt werden kann, dass die Mindestwindgeschwindigkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich gegeben sind und damit das Negativkriterium (zu geringe Windgeschwindigkeit) widerlegt werden kann?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption ("Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn ihm der Grund für die Abweichung bekannt war.

Ob die Voraussetzungen einer Zielabweichung vorliegen und eine Zielabweichung zugelassen werden kann, entscheidet die zuständige Regionalversammlung im Einzelfall (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes - HLPG). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, das auch den Ausschlussraum umfasst. Bei Errichtung einer Windenergieanlage im Ausschlussraum dürften regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sein, insbesondere, wenn die konkret in Rede stehende Fläche aufgrund der von der Regionalversammlung beschlossenen Planungskriterien dem Ausschlussraum zugeordnet wurde.

An dieser Rechtslage ändert sich unmittelbar durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zunächst nichts; jedenfalls nicht vor Umsetzung der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Schritte bzw. nicht vor Ablauf des Jahres 2027. Welche Rechtslage dann gilt, wird derzeit geprüft.

Frage 10. Inwieweit betreffen die Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die jeweiligen entsprechenden Teilregionalpläne Energie der Regionalversammlungen Nordhessen und Mittelhessen? (Bitte alle betroffenen Regelungen aufführen.)

Die Rechtsfolgen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land für die Teilregionalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sind die gleichen wie für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Auf die Antworten zu den vorangehenden Fragen wird verwiesen.

Wiesbaden, 19. September 2022



Tarek Al-Wazir
Staatsminister